Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Leistungen von Timo Tautges,
Tautges Marketing

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für die Agentur Tautges Marketing durchgeführte Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
1.2. Die AGB gelten als vereinbart nach Erhalt und Annahme der Auftragserteilung.
1.3. ›Lichtbilder‹ im Sinne dieser AGB sind alle vom Tautges Marketing hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Diapositive, Digitalaufnahmen, Papierbilder, usw.).

2. Produktionsaufträge

2.1. Die Agentur wird den erteilten Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Er kann den Auftrag zum Teil durch Dritte (Labore etc.) ausführen lassen. Sofern der Auftraggeber keine schriftlichen Anweisungen trifft, ist die Agentur hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, den Aufnahmeort und die angewendeten optischen-technischen (fotografischen) Mittel. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
2.2. Die Agentur wählt die Lichtbilder aus, welche er dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt.

3. Urheberrecht

3.1. Der Agentur steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
3.2. Der Auftraggeber erwirbt an den Lichtbildern das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Nutzungsrecht für den privaten Gebrauch. Die Vervielfältigung und die Weitergabe an Dritte wird für private Zwecke eingeräumt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.
3.3. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt die Agentur berechtigt, die Lichtbilder im Rahmen seiner Eigenwerbung und publizistisch zur Illustration zu verwenden. Der Auftraggeber gibt insofern seine Einwilligung gemäß § 22 KUG. Bei Beauftragung von Hochzeitsfotografien obliegt es dem Brautpaar, die Hochzeitsgäste hierüber zu informieren.
3.4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an die Agentur.
3.5. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann die Agentur, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotograf zum Schadensersatz.
3.6. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Negative, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
3.7. Wünscht der Auftraggeber, dass die Agentur ihm Negative, Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
3.8. Hat die Agentur dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung der Agentur verändert werden.
3.9. Gefahr und Kosten des Transports von Negativen, Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

4. Bildbearbeitung

4.1. Die Bearbeitung von Lichtbildern der Agentur und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [T] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.
4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder der Agentur digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name der Agentur mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.
4.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und die Agentur als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

5. Honorare

5.1. Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der

jeweils aktuellen Preisliste der Agentur. Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer erhoben und diese folglich auch nicht ausgewiesen (Kleinunternehmerstatus).
5.2. Wird die für die Durchführung des Auftrags vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, überschritten, so erhöht sich das Honorar der Agentur, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die Agentur auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Agentur auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
5.3. Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von mindestens 50% des Honorars fällig. Der Restbetrag muss spätestens 14 Tage nach Übergabe der digitalen Bilder gezahlt werden.

6. Vertragsstrafe, Schadenersatz

6.1. So**llte** die Auftragserteilung für die Ausführung der Dienstleistung vom Auftraggeber widerrufen werden, so sind 30% der im Auftrag vereinbarten Summe als Ausfallhonorar an die Agentur zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von vier Wochen vor dem vereinbarten Fototermin, so beträgt das Ausfallhonorar 50%, innerhalb von 48 Stunden vor dem vereinbarten Fototermin 80% der vereinbarten Summe.

7. Haftung

7.1. Die Agentur verpflichtet sich, Negative und Dateien sorgfältig aufzubewahren. Er ist berechtigt, falls nicht anders vereinbart, fremde und eigene Negative und Dateien nach 2 Jahren zu vernichten. Für Beschädigung und Vernichtung haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
7.2. Die Agentur haftet für die Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen des Herstellers des Fotomaterials. Er haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Lichtbilder durch den Kunden entstehen. Für eigenes Verschulden haftet die Agentur nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
7.3. Die Agentur ist berechtigt Fremdlabors zu beauftragen. Er haftet nur für eigenes Verschulden und nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Falls ein Schaden durch das Fremdlabor verursacht wurde, tritt er seine Schadensersatzansprüche gegen das Fremdlabor an den Auftraggeber ab.
7.4. Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Agentur bestätigt worden sind. Die Agentur haftet für Fristüberschreitungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7.5. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen und spätestens innerhalb von einer Kalenderwoche nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber bei der Agentur eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen. Für die Wahrung der Frist gilt der Eingang der Reklamation bei der Agentur.
7.6. Die Agentur übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigefügt.
7.7. Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder unerlaubten Handlung resultieren. Der Ersatz eines etwaigen mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.
7.8. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet.
7.9. Die Organisation und Vergabe von Buchungen, sowohl deren Ausführung erfolgt mit größter Sorgfalt. Sollte jedoch auf Grund von Umständen, die die Agentur nicht zu vertreten hat (z.B. plötzliche Krankheit, Verkehrsstörungen) kein „Fotograf“ zu dem vereinbarten Fototermin erscheinen, kann keine Haftung für jegliche daraus resultierende Schäden übernommen werden.
7.10. Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Auftraggeber nur ein Verbesserungsanspruch durch die Agentur zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie von der Agentur abgelehnt, steht dem Auftraggeber ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen sind bei Nachbestellungen technisch bedingt nicht zu vermeiden und begründen keinen Reklamationsanspruch.

8. Nutzungsvereinbarung Fotobox

8.1. ›Fotobox‹ im Sinne dieser AGB ist ein mobiler Fotoautomat, ausgestattet mit u. A. Kamera, Blitz, Monitor, und Drucker, welcher zur Aufnahme von Lichtbildern genutzt werden kann. Gegenstand einer Nutzungsvereinbarung ist die Vermietung einer Fotobox für den vereinbarten Zeitraum.
8.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mietsache sorgfaltsgemäß zu behandeln, insbesondere die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise o. Ä.), soweit diese vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache nur demgemäß einzusetzen. Bei Unklarheiten

hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls beim Auftragnehmer über die sachgemäße Benutzung zu informieren.
8.3. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Auftraggeber nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile.
8.4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
8.5. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietsache am Ende des Mietzeitraumes dem Auftragnehmer in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie vom Auftragnehmer erhalten hat. Gibt der Auftraggeber die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, so kann der Auftragnehmer für die Dauer der Vorenthaltung die Miete als Entschädigung verlangen, die gemäß der Preisberechnung für den zusätzlichen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.
8.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber den Mietgegenstand für den oben angegebenen Zeitraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen. Er versichert, dass er zur Vermietung der Mietsache berechtigt ist.
8.7. Im Falle eines nicht vom Auftraggeber zu verantwortenden Mangels des Mietgeräts hat der Auftraggeber Anspruch auf ein Ersatzgerät. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, ein vergleichbares Ersatzgerät zeitnah zur Verfügung zu stellen, besteht über die Erstattung des Mietzinses hinaus kein Anspruch auf Schadensersatz seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.

9. Datenschutz

9.1. Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden.
9.2. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.
10.2. Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
10.3. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.
10.4. Erfüllungsort und Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Fotografen.

Diese AGB gelten ab dem 14.08.2015, alle früheren AGB verlieren ihre Gültigkeit.